

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

35/SN-111/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

35/SN-111/ME
1 von 5

A-1010 Wien, Potenturstraße 2

Wien, 1988 04 27

BK 132/2/88-E

Beiliegende Stellungnahme Mit der Bitte um:

zum Entwurf einer 11. Schul-
organisationsgesetz-Novelle
BMUKS GZ. 12.690/3-III/2/88 vom
8. März 1988 - 25fach

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	24. GE 988
Datum:	02. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Jr. Bomer

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 **WIEN**

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

A. F. L. Lehner

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 132/1/88-L

Wien, 1988 04 26

An das
Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt zum Entwurf einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, **BMUKS 6Z. 12.690/3-III/2/88 vom 8. März 1988**, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkung

Der vorliegende Entwurf wird insoweit begrüßt, als durch diese Novelle vor allem die positiven Ergebnisse der Schulversuche zur Oberstufenreform der allgemeinbildenden höheren Schulen in das Regelschulwesen übertragen werden sollen und eine Verbesserung der Schulversuchsgrundlage zur Weiterführung der Schulversuche zur inneren Schulreform sowie zur Integration behinderter Kinder erzielt werden soll.

2. Positive Aspekte

- 2.1. Erhaltung der vier Grundformen der AHS-Oberstufe
- 2.2. Erweiterung der Möglichkeiten der Förderung besonders begabter und interessierter Schüler durch ein möglichst vielfältiges Angebot an geeigneten Lehrveranstaltungen
- 2.3. Einführung des Systems der formenbildenden Pflichtgegenstände, sowie der Wahlpflichtgegenstände, durch die in besonderer Weise den Interessen der Schüler Rechnung getragen werden soll.

3. Einwände und Empfehlungen

3.1. Wahlpflichtgegenstand Religion

Da die üblicherweise für alternative Pflichtgegenstände vorgesehene Mindestschülerzahl für den Wahlpflichtgegenstandsbereich zu hoch wäre, ist eine Mindestschülerzahl von fünf Schülern vorgesehen. Es möge durch eine entsprechende Änderung der Bestimmungen des § 7 a des Religionsunterrichtsgesetzes sichergestellt werden, daß

auch der Wahlpflichtgegenstand Religion im Sinne einer Gleichbehandlung aller Wahlpflichtgegenstände mit der vorgesehenen Mindestschülerzahl von fünf Schülern ungekürzt geführt werden kann.

Die vorgesehene Regelung, daß der Unterricht in Wahlpflichtgegenständen als Freigegegenstand für jene Schüler anzubieten sei, die den betreffenden Wahlpflichtgegenstand nicht gewählt haben, scheint für den Wahlpflichtgegenstand Religion aus religionsunterrichtsrechtlichen und konkordatsrechtlichen Gründen problematisch (Religionsunterricht als Freigegegenstand). Ebenso muß die vorgesehene Regelung, daß die Frist für die Wahl der Wahlpflichtgegenstände zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe festzulegen ist, für den Wahlpflichtgegenstand Religion im Hinblick auf die Abmeldemöglichkeit zu Beginn des Schuljahres als sehr problematisch angesehen werden.

3.2. Führung von Wahlpflichtgegenständen

In der 6. bis 8. Klasse soll anstelle der starr zugeteilten Kurszahl je Klasse (drei in der sechsten, vier in der siebenten, fünf in der achten) als Höchstzahl der an einem Schulstandort anzubietenden Wahlpflichtkurse die dreifache Anzahl der Oberstufenklassen festgelegt werden. Es sollte der einzelnen Schule überlassen bleiben, den örtlichen Gegebenheiten und den Schülerwünschen entsprechend, in flexibler Weise die Zahl der Schülergruppen den in Frage kommenden Schulstufen zuzuordnen. Die Entwurfsbestimmung, daß in der 8. Klasse das größte Kursangebot bestehen soll, wird von Experten der Schulpraxis als undurchführbar abgelehnt.

3.3. Die unterschiedliche Dotierung des Wahlpflichtbereiches in den verschiedenen Schulformen ist pädagogisch nicht zu begründen und sollte generell mit 8 Gesamtwochenstunden festgesetzt werden.

Die im Entwurf vorgeschlagene Reduktion der derzeit gültigen Gesamtstundenzahl an den verschiedenen Schulformen

und die Gleichschaltung aller Oberstufenformen entbehrt einer pädagogisch überzeugenden Begründung. Wichtige Bildungsinhalte, insbesondere typenspezifische Unterrichtsangebote vor allem am wirtschaftskundlichen Realgymnasium und am Oberstufenrealgymnasium scheinen dadurch allzu willkürlich geopfert zu werden.

3.4. Wirtschaftskundliches Realgymnasium

Es ist äußerst bedauerlich, daß diese Schulform, die bei Schülern und Eltern gerade im Bereich der katholischen Privatschulen sehr beliebt ist, in ihren wesentlichen Merkmalen eingeschränkt wird.

Gegen die Streichung der typenbildenden praktischen Fächer wie Werkerziehung und Haushaltsökonomie und Ernährung (Praktikum) aus dem Pflichtfächerkanon muß Einspruch erhoben werden. Diese Gegenstände werden in dieser Schulform als typenbildend für notwendig erachtet.

3.5. Klassenschülerhöchstzahl

Ohne gleichzeitige Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl scheint der pädagogische Inhalt dieser Reform, schülerorientierten Unterricht zu ermöglichen, nicht gesichert. Es widerspräche den Intentionen der Reform, würden die kleineren Schülergruppen in den Wahlpflichtgegenständen den besonders großen Stammklassen gegenüberstehen. Die Regelung der Klassenschülerhöchstzahl für die Unterstufe wäre auch auf die Oberstufe auszudehnen.

3.6. Reform der Reifeprüfung

Es wird bedauert, daß eine Oberstufenreform ohne Reform der Reifeprüfung erfolgt.



Alfred Kostelecky
(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär
der Bischofskonferenz